

Handlungshilfe für Ersthelfende Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie

Stand: 14.05.2020

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie führt zu erheblichen Veränderungen in allen Lebensbereichen und trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt sowie Bildungseinrichtungen

SARS-CoV-2 wird hauptsächlich durch Tröpfchen übertragen, wahrscheinlich auch über Kontaktflächen. Tröpfchen entstehen beim Sprechen, Husten und Niesen.

Diese Handlungshilfe unterstützt den betrieblichen Ersthelfenden bei der Umsetzung des vom Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gesetzten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020¹ und konkretisiert die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Bereich der betrieblichen Ersten Hilfe. Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen und die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, sowie die Erste Hilfe im Betrieb und in Bildungseinrichtungen sicherzustellen. Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Die Handlungshilfe enthält Empfehlungen für den betrieblichen Ersthelfenden.

Informationen für Unternehmen enthält die Veröffentlichung FBEH-100 „Handlungshilfe für Unternehmen – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“.

Informationen für ermächtigte Ausbildungsstellen sind in der Veröffentlichung FBEH-102 „Handlungshilfe für ermächtigte Ausbildungsstellen – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ zusammengefasst.

¹ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=9955B6CC228D78420860A85C00EF22DB?__blob=publicationFile&v=2

Inhalt

- 1 **Eigene Sicherheit** 2
- 2 **Bei der Atemkontrolle** 2
- 3 **Bei der Beatmung im Rahmen einer Wiederbelebnungsmaßnahme** 3
- 4 **Vorübergehende Empfehlungen zur Ersten Hilfe für betriebliche Ersthelfende** 4

Jeder und jede muss im Rahmen der Zumutbarkeit und ohne erhebliche eigene Gefährdung Erste Hilfe leisten. Hierbei sollte Folgendes beachtet werden:

1 Eigene Sicherheit

An erster Stelle steht immer die Sicherheit des Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. In den meisten Fällen, zum Beispiel bei Verletzungen, ist jedoch ein näherer Kontakt zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung /ein Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Atemschutz getragen werden. Das Material sollte für beide bei dem Ersthelfenden aufbewahrt werden, um es in der Erste-Hilfe-Situation an den Betroffenen aushändigen zu können. Vom Ersthelfenden müssen in jeden Fall Einmalhandschuhe und ggf. eine Schutzbrille getragen werden. Außerdem sollten nach der Erste-Hilfe-Leistung die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Wenn Einsatzkräfte des professionellen Rettungsdienstes vor Ort sind, sollte der bzw. die Ersthelfende die eigenen Kontaktdaten weitergeben, für den Fall, dass bei der betroffenen Person nachträglich eine infektiöse Erkrankung festgestellt wird.

2 Bei der Atemkontrolle

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden. Wenn keine Brustkorbbewegungen erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht normal atmet.

3 Bei der Beatmung im Rahmen einer Wiederbelebnungsmaßnahme

Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebnung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet.

Falls im Unternehmen eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden. Ersthelfende sollten entsprechend unterwiesen sein.

4 Vorübergehende Empfehlungen zur Ersten Hilfe für betriebliche Ersthelfende

Die Erste Hilfe ist und bleibt in Notfällen unverzichtbarer Bestandteil der Rettungskette.
Vor dem Hintergrund der Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2 sollen die Maßnahmen – wie dargestellt – durchgeführt werden.

Standardvorgehen

Besonderheiten SARS-CoV-2

Wiederbelebung



Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“
im Fachbereich „Erste Hilfe“
der DGUV > www.dguv.de/fb-ersthilfe Webcode: d96268